

Wahlbekanntmachung

1. Am 16.03.2025 findet die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.
Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Kyffhäuserland bildet 8 Stimmbezirke.

Die Wahlräume befinden sich:

Stimmbezirk	Bezeichnung des Stimmbezirkes	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer)
0001	Gemeinde Kyffhäuserland OT Badra	Feuerwehr Badra, Landstraße 1
0002	Gemeinde Kyffhäuserland OT Bendeleben	Orangerie Bendeleben, Burgstraße 4
0003	Gemeinde Kyffhäuserland OT Göllingen	JB Göllingen, Klosterstraße 1
0004	Gemeinde Kyffhäuserland OT Günserode	Bürgerhaus Günserode, Pfarrhain 18
0005	Gemeinde Kyffhäuserland OT Hachelbich	Sportlerheim Hachelbich, Mühlweg 9
0006	Gemeinde Kyffhäuserland OT Rottleben	Vereinshaus Feuerwehr, Seegaer Weg 12
0007	Gemeinde Kyffhäuserland OT Seega	Gaststätte "Weißes Roß" Seega, Zur Arnsburg 25
0008	Gemeinde Kyffhäuserland OT Steinhaleben	Gemeindeamt Steinhaleben, Torstraße 8

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

- 3.4. Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kyffhäuserland

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag (16.03.2025) bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 17.03.2025 und ggf. am Dienstag, dem 18.03.2025 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 16:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.
9. Status- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Kyffhäuserland, den 27.02.2025

R. Kaufmann
Wahlleiterin der Gemeinde Kyffhäuserland